

Schutz- und Hygienekonzept Freiluft-Sportanlagen

Zum Schutz unserer Mitglieder und Beschäftigten vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19-Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Unsere Ansprechpartner zum Infektions- bzw. Hygieneschutz

Katrin Spychalla / Sven-Eric Behn
Tel. 040-7353200
E-Mail: info@svna.de

1. Einhaltung der bekannten Abstands- und Hygieneregeln zu jeder Zeit.

- A. 1,5 Meter Mindestabstand zwischen zwei Personen. Bei Einheiten mit hoher Bewegungsaktivität sollte der Mindestabstand vergrößert werden. Sollte das Einhalten des Mindestabstandes nicht möglich sein, muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. In geschlossenen Räumen ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes Pflicht.
- B. Hust- und Niesetikette (Taschentuch/Ellenbeuge).
- C. Regelmäßiges Händewaschen und –desinfizieren.
- D. Kein Händeschütteln, Abklatschen, etc..
- E. Die Sportanlage darf nur von Personen betreten werden, welche keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome haben, die mit einer Covid-19-Erkrankung in Zusammenhang gebracht werden können.
- F. Zwischen den Sporteinheiten ist eine Pause von mindestens 10 Minuten vorgesehen, um Hygienemaßnahmen durchzuführen und einen kontaktlosen Gruppenwechsel zu ermöglichen.

Für den Zugang zur Sportfläche und das Verlassen, sind aus diesem Grund unterschiedliche Wege zu nutzen. Gruppen betreten bzw. verlassen die Sportfläche am besten gemeinsam unter Leitung der Übungsleitung.

- G. Oberflächen der genutzten Türen, Türgriffe oder andere Gegenstände, die durch die Nutzer häufig berührt werden, werden mehrmals täglich gereinigt.
- H. Sämtliche Nutzer und Leiter von Übungsstunden, die der SVNA anbietet, bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie die Abstands- und Hygieneregeln kennen und akzeptieren.

2. Grundsätze der Sportausübung

Gemäß der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (gültig ab 02. Juli 2021) ist Sportausübung im Freien möglich. Für den Sportbetrieb auf Sportfreianlagen gilt daher:

- A. Die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 EVO sind einzuhalten.

- B. Sport mit Kontakt ist zulässig.
- C. Es können mehrere feste Sportgruppen **ohne Abstand und mit Kontakt Sport treiben**, sofern die einzelnen Sportgruppen untereinander mindestens 2,5 m Abstand einhalten und sich ansonsten auch nicht kreuzen oder austauschen.
- D. Die Trainingsgruppen erhalten ein Trainingsareal auf der Sportanlage zugewiesen, auf dem sie ihr Training ausführen dürfen.
- E. Die Nutzung von Sportgeräten ist möglich. Der SVNA gibt keine Sportgeräte heraus. Die Oberflächen der Sportgeräte die häufig berührt werden, sind regelmäßig zu reinigen.
- F. Ein Testspiel- und Wettkampfsbetrieb ist zulässig.**
- G. Die einzelnen Sportgruppen sollten sich auch nicht vor und nach der Sportausübung kreuzen oder austauschen.
- H. **Nach der Sportausübung haben die Sportler die Sportanlage schnellstmöglich zu verlassen.** Ein längeres Verweilen auf der Sportanlage ist nur zum Besuch der Vereinsgastronomie gestattet.
- I. Die Kontaktdaten (Name, Wohnanschrift und Telefonnummer) aller Nutzerinnen und Nutzer sind unter Angabe des Datums zu dokumentieren, vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen, um etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können. Die Daten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen bzw. zu vernichten.
Die Teilnahmelisten sind nach jeder Übungseinheit an die SVNA Geschäftsstelle weiterzuleiten (Briefkasten oder per Mail an teilnehmerliste@svna.de)!

3. Die Sportanlagen sind nur für die Trainingszeit zu besuchen.

- A. Ankunft an der Sportanlage frühestens 5 Minuten vor Trainingsbeginn.
- B. Nach dem Training ist die Sportanlage umgehend zu verlassen.

4. Nutzung der Umkleiden und Sanitärbereiche

Die Benutzung von Umkleideräumen und Toiletten ist nur unter Einhaltung der Mindestabstände und Hygienevorgaben (Maskenpflicht!) zulässig.

5. Einhaltung der sportartenspezifischen Konzepte

Es wird dringend empfohlen, die sportartenspezifischen Konzepte der jeweiligen Sportfachverbände einzuhalten.

6. Besucher, Begleitpersonen, Eltern

Ansammlungen sind zu vermeiden!

Aus diesem Grund behält sich der SVNA vor jegliche Zuschauer von der Sportanlage zu verweisen.

Begleitpersonen werden lediglich dort zugelassen, wo diese aufgrund von z.B. körperlichen Einschränkungen notwendig sind.

7. Vorbereitende Maßnahmen

Die Übungsleiter/Trainer haben Ihre Sportler auf die Einhaltung der Maßnahmen, die sich aus der Hamburgischen SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung ergeben, hinzuweisen.

Die Sportvereine/Übungsleiter haben zur Reinigung von Sportgeräten geeignete Maßnahmen zu ergreifen (z.B. Bereitstellung von Desinfektionsmitteln).

8. Wegen Zuwiderhandlung verhängte Ordnungsgelder gehen zulasten der Verursacher.

Stand 01.09.2021